

Interview:

Der BGH-Richter Thomas Fischer über die Schwierigkeiten der Justiz mit der Wahrheit

Aus: Thomas Darnstädt, Der Richter und sein Opfer, 2013

Fischer, 59, ist Revisions-Richter im 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs, Rechtsprofessor an der Universität Würzburg und Verfasser des maßgeblichen Kommentars zum Strafgesetzbuch.

Darnstädt: Herr Fischer, was geht im Kopf eines Richters vor, wenn er sich ein Urteil bildet?

Fischer: Nehmen wir an, wir hören jetzt einen lauten Schrei, von dort unten vor dem Grundstück. Wir laufen dorthin und sehen: Da liegt auf dem Platz ein Mensch, und ein anderer steht mit einem blutigen Messer in der Hand daneben. Dann haben wir beide auf

der Stelle eine Vorstellung davon, was da vermutlich geschehen ist.

D: Nun sind leider die meisten Kriminalfälle nicht so klar zu beurteilen.

F: Natürlich nicht. Aber das Beispiel zeigt das Prinzip. Wenn wir zwei Minuten brauchen, bis wir am Tatort sind: Was kann da alles passiert sein? Wenn man nachdenkt, kommt man auf eine ganze Menge von "alternativen" Möglichkeiten, sich über den Fall ein Urteil zu bilden. Aber am Anfang steht ein intuitiver Eindruck davon, wie es - angeblich - gewesen sein müsse.

D: Erst urteilen - dann nachdenken. Machen Richter das genauso?

F: Die Entscheidungsvorgänge dürften in der Wirklichkeit deutlich intuitiver vor sich gehen, als sich das in den schriftlichen Urteilsgründen darstellt. Die werden ja erst nachträglich geschrieben, das Urteil ist dann schon gefällt. Man muss als Richter ein großes Maß an Disziplin aufbringen, die intuitiven

Entscheidungsvorgänge und -ergebnisse gegenüber sich selbst und auch in der Diskussion mit den Kollegen zu überprüfen und in Frage zu stellen, also mit rationalen Gründen zu prüfen, ob sie gerechtfertigt sind.

D: Das Ergebnis steht fest, dann sucht man nach Belegen. Kann das funktionieren?

F: Das funktioniert immerhin eingeschränkt. Meist geht es ja um sehr differenzierte Entscheidungsvorgänge. Nehmen Sie als Beispiel die Entscheidung über die Strafzumessung. Es gibt ganze Bibliotheken darüber, nach welchen Regeln, mit welchen Argumenten, Zwecken, Maßstäben die Strafe zu bestimmen ist. Nach einer recht gut begründeten Theorie funktioniert es freilich in der Wirklichkeit gerade anders herum: Danach denkt der Richter, auf der Grundlage seines - unreflektierten - Weltbilds, seiner Persönlichkeit, seiner beruflichen und lebensweltlichen Erfahrung: Dieser Angeklagte kriegt sieben Jahre - weil die Tat sieben Jahre "wert" ist. Erst man man das gedacht - oder eher: "gefühl" - hat, beginnt man mit der Prüfung, welche rationalen Gründe eine solche Entscheidung rechtfertigen können.

D: Eine Art Rückwärtseinschreiten bei der Urteilsfindung.
Entstehen so Justizirrtümer?

F: Ich glaube, dies ist kein spezifischer Grund für so genannte Justizirrtümer. Es handelt sich bei der beschriebenen Methode ja nicht um ein von vornherein fehlerhaftes, noch nicht einmal um ein vermeidbares Vorgehen. Es kommt vielmehr darauf an, solche Mechanismen zu erkennen und zu problematisieren, um Irrtümer aufgrund vorschneller Ergebnisse oder unbewusster Voreingenommenheiten zu vermeiden.. Ich glaube im Übrigen, es gibt eine ganze Reihe von Gründen, aus denen Irrtümer entstehen können. Die Schwierigkeit ist aber natürlich auch, Justizirrtümer überhaupt als solche zu entdecken und zuverlässig zu identifizieren. Deshalb lässt sich über die Ursachen wenig allgemein Gültiges sagen.

D: Aber die intuitive Methode, die Wahrheit aus dem Bauch zu holen, scheint nicht gerade besonders zuverlässig.

F: Bei der Wahrheitssuche geht es immer um Beweiswürdigung. Und das ist eine außerordentlich schwierige Angelegenheit, sehr komplex. Die Wahrheit, die wir im Strafprozess ermitteln, ist eine raffinierte mehrfache Spiegelung von Sachverhalten, die sich nach bestimmten Regeln, auch Verständnisregeln vollzieht. Und letztlich geht es dabei auch stets um Vereinbarungen: Über die Bedeutungen, über Sinn, über kausale Zusammenhänge, über das Maß von Verantwortung für eigene oder fremde Handlungen, das wir den Menschen zumuten müssen und können .

D: Vereinbarungen über die Wahrheit? Wer vereinbart da was mit wem?

F: Es gibt eine Vielzahl von allgemeinen, kulturellen, aber auch spezifisch justizielle Konventionen darüber, wie Wahrheit ermittelt wird und was das Ergebnis dieser Ermittlung bedeuten soll. Es ist selten so einfach, dass man sagen kann: Ja oder Nein; ein Auto war weiß oder schwarz. Eine Vielzahl von Beweiswürdigungen beschäftigen sich mit differenzierten Handlungsabläufen, den dazu gehörigen Motivationsstrukturen und Interaktionen zwischen Menschen. Nehmen Sie als Beispiel ein ganz belangloses, kurzes

Gespräch mit einem Kollegen, das Sie kürzlich vielleicht geführt haben: Es ist fast unmöglich, restlos alle Worte, Gesten, Motive, Gedanken, Sinnstrukturen einer solchen Begebenheit auch nur in Erinnerung zu behalten. Viel schwieriger ist es, sie aus einer Mehrzahl mehr oder minder verwirrter Schilderungen von Zeugen Monate später zu "ermitteln". Solche Beweiswürdigung ist, von verschiedenen Seiten, in ganz hohem Maße subjektiv geprägt.

D: Gibt es eine subjektive Wahrheit?

F: Das Strafverfahren ist eine mehrfache Filterung der Wirklichkeit. Der erste Filter, der über der Realität liegt, ist das materielle Strafrecht, also der Filter des so genannten Tatbestands. Was jemand denkt, will und wie er handelt, ist für das Recht überhaupt nur belangvoll und wahrnehmbar, wenn es Tatbestandsmerkmale eines Gesetzes verwirklicht. Nur solche Wirklichkeitspartikel kommen durch diesen Filter. Unser Denken oder Empfinden weiß zum Beispiel nichts vom "Vorsatz" oder von der "Handlung". Stattdessen vollziehen wir mit Sinn, Erinnerung, Motiven aufgeladene Kommunikationen, Bewegungen usw. Dies sind Vorgänge von großer Komplexität. Das Strafrecht nimmt

daran nur wahr: A hat B geschlagen; er hat eine vorsätzliche Körperverletzungshandlung begangen. Nur das ist für die Erfüllung des Tatbestands von Belang. Viele Aspekte der Wirklichkeit landen so niemals in einem Urteil.

D: Man könnte sagen, das Strafrecht ist eine Konvention, welche Sicht auf die Wirklichkeit maßgeblich sein soll.

F: Das in Jahrhunderten entwickelte heutige System des Strafprozesses, angefangen von der polizeilichen Ermittlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung eines Revisionsgerichts, regelt die Umformung und "Verarbeitung" von Wirklichkeit in einen Fall. Im Prozess wird der Fall zu einer Akte. Und diese Akte wird ein Urteil. Dabei wird die Realität immer wieder gespiegelt, durch mehrere Filter geschickt. Denken Sie beispielsweise nur, wie viele Filter eine Zeugenaussage durchlaufen muss, bevor sie in einem Urteil steht.

D: Der erste Filter ist also das Protokoll, das der Vernehmungsbeamte bei der Polizei anfertigt.

F: Das Protokoll ist schon seinerseits nur ein Resultat, etwas, das aus dem Filter herauskommt. Zunächst äußert sich ja eine Person, willkürlich aus dem Leben gegriffen, studiert oder nicht, intelligent oder dumm, böswillig oder naiv, des Deutschen mächtig oder nicht. Ihr gegenüber sitzt ein Polizeibeamter; der hat seine eigene Geschichte, seine eigene Subjektivität, und hört sich die Schilderung an. Nicht um sich zu unterhalten: Er hat ein bestimmtes Erkenntnisinteresse, er hat Vorwissen, Vorurteile, subjektive Meinungen darüber, wie glaubhaft die Schilderung ist. All das fließt in die Vernehmung selbst, aber auch in die Protokollierung ein. Die große Mehrzahl der Vernehmungen wird ja nicht wörtlich protokolliert oder vom Tonband abgeschrieben; es wird ein Gespräch geführt und dann abschnittsweise protokolliert. Dabei gibt der vernehmende Polizeibeamte entweder beim Diktat oder durch Vorlesen beim Schreiben oder erst nachträglich die Aussage des Zeuge oder Beschuldigten in seinen eigenen Worten wieder. Dabei kann viel verloren gehen oder auch dazukommen, ohne dass dem irgendein böser Wille zugrunde liegt.

D: Aber das Gericht fragt den Zeugen ja später in der Hauptverhandlung nochmal; also kann es sich selbst einen Eindruck verschaffen.

D: Eine Erstaussage - sowohl von Zeugen wie von Beschuldigten - ist regelmäßig sehr wichtig. Sie hat aus verschiedenen Gründen oft prägende Wirkung für weitere Vernehmungen, aber auch für das Bild, das sich im Laufe des Verfahrens über den "Fall" bei den professionell Handelnden herausbildet. Ein Zeuge in der Hauptverhandlung vor einem Strafgericht ist in einer sehr druckvollen Situation. Er kann selten wirklich frei ein Abbild der Realität geben. Ihm gegenüber sitzen Richter, die die Akten gelesen haben, die früheren Protokolle kennen, für sich wiederum herausgefiltert haben, was sie für wesentlich halten. Jedenfalls in den Verfahren vor dem Landgericht, also in den schwerwiegenderen Strafsachen, erfolgt ja auch keine wörtliche Protokollierung der Aussagen. Was der Zeuge oder Beschuldigte sagt, wird vom Vorsitzenden oder von einem der Beisitzer selektiv mitgeschrieben. Das Urteil wiederum ist eine Frucht der subjektiven Erinnerung an die Verhandlung. Der Wahrheitsgehalt

steigt mit der Anzahl der Richter, die sich einig sind, dass eine bestimmte Erinnerung richtig ist..

D: Das Ergebnis der Hauptverhandlung, vielleicht wochenlange Beweisaufnahme, durch den Filter der Erinnerung der Richter?

F: Der Berichterstatter, der das Urteil schreibt, hat keine spezielle Ausbildung für so etwas; er hat nur seine Routine, und er hat Kenntnisse darüber, wie üblicherweise Sachverhalte und Argumente im Urteilstext dargestellt, präsentiert, kombiniert und präzisiert werden. Er hat insoweit also "Vorlagen".

D: Sind das Textbausteine aus dem Computer?

F: Nein, ich meine Vorlagen im Gehirn. Es gibt einen spezifischen Stil von Strafurteilen – man erkennt einen Urteilstext sogleich an spezifischen Floskeln, Denkstrukturen, Argumentationsfiguren.

D: Wie würden Sie die typischen Argumentationsfiguren eines Landgerichts-Urteils beschreiben?

F: Ich glaube, es findet häufig eine große Vermischung von beschreibenden und wertenden Aussagen statt. Es werden empirische Feststellungen begrifflich und in ihrer Tendenz teilweise bewusst, überwiegend unbewusst aufgeladen mit Werturteilen.

D: Die Wahrheit ist das, was den Richtern am besten gefällt?

F: So kann man das nicht sagen. Es handelt sich ganz überwiegend nicht um bewusste Prozesse. Und noch viel weniger liegt ihnen ein Bemühen zugrunde, die Un-Wahrheit zu schreiben. Es geht um die Legitimität von Argumenten, also darum, welche Begründungsstrukturen unsere Gesellschaft, und als teil davon eben das Rechtssystem, als rational, erlaubt, legitim ansieht. Nehmen Sie die Frage, warum man einem Zeugen glauben oder nicht glauben darf: Vor hundert Jahren stand in deutschen Strafurteilen: Der Zeuge ist glaubhaft, denn er führt seit 30 Jahren sein Herrenausstattergeschäft, und es ist nicht anzunehmen, dass ein badischer Herrenausstatter lügt. Rumänische Scherenschleifer hingegen oder liederliche Frauen lügen meistens. Solche Argumentationsfiguren sind heute nicht mehr legitim; niemand

würde sie mehr akzeptieren. Sie waren aber damals ganz ernst gemeint; sie überzeugten auch und wurden geglaubt. Heute haben wir sie ersetzt durch die Legitimität wissenschaftlicher Rationalität. Es gibt etwa das weite Feld der psychologischen Glaubwürdigkeitsbegutachtungen.

D: Ist das nicht ein Fortschritt, wenn die Richter sich wissenschaftlicher Kompetenz statt ihren eigenen Vorurteilen anvertrauen?

F: Sicher. Aber es ist auch eine Delegation von Verantwortung, die eigentlich niemand den Richtern abnehmen kann. Der Richter ist dafür verantwortlich, was als Wahrheit festgestellt wird - niemand anderes. Es geht mir nicht darum, die Wissenschaft der Psychologie oder der neurologischen Hirnforschung usw. aus dem Prozess herauszuhalten oder gar zu irrationalen Begründungsstrukturen zurückzukehren. Es geht aber um das Maß - im wahrsten Sinn dieses Wortes - von Vertrauen, das wir in die Naturwissenschaften einerseits, in die normativ geregelten Verfahren (Prozesse) andererseits haben. Einfach ausgedrückt: Wenn die Wahrheitsfindung in die Hände von Gutachtern gerät, beschädigt das die Legitimität der Justiz. Das wäre nicht nur für

die Justiz selbst von Übel, sondern vor allem für die Gesellschaft, die ja den Richtern die Verantwortung für die Verfahren überträgt. Wer die Wahrheit sagt, wem zu glauben ist, wie hoch die Strafe sein soll: das haben Richter zu entscheiden, nicht Oberärzte. Das Urteil muss für den Angeklagten und die Öffentlichkeit als Produkt eines unabhängigen und fairen Gerichts erkennbar sein; nur so kann es Legitimität und damit "Geltung" entfalten.

D: Selbst wenn es ein Fehlurteil ist?

F: Es geht um die Anerkennung von Geltung, um die Überzeugung, dass Gerechtigkeit hergestellt worden sei, eine gewisse ausgleichende oder Genugtuungsgerechtigkeit. Daneben besteht natürlich auch das Ziel, Strukturen zu festigen und die staatliche Gewalt, die das Strafrecht insgesamt darstellt, als legitime Gewalt zu bestätigen.

D: Ist denn nicht die beste Legitimation einer Entscheidung, dass sie auf Wahrheit beruht?

F: Die Antwort fällt auch - oder gerade - heute nicht ganz leicht. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es die oberste und wichtigste Aufgabe des Strafprozesses, die wirkliche Wahrheit herauszufinden, die wirkliche Wahrheit, die ganze Wahrheit. Aber so einfach ist das eben nicht. Die Wahrheit einer Tatbestandsfeststellung vor Gericht kann in Konflikt geraten mit Wahrheiten, die als solche im Prozess gar nicht festgestellt werden können. Dann entstehen massive Legitimationsprobleme.

D: Welche Wahrheiten können das denn sein, die außerhalb des Verfahrens herumgeistern?

F: Sie werden in einer großen Anzahl von Verfahren im Strafrecht wie in allen anderen Rechtsgebieten die Erfahrung machen, dass Menschen, die mit der Justiz zu tun bekommen, mit hohen Hoffnungen hineingehen und mit großen Enttäuschungen herauskommen. Um deren Wahrheiten geht es.

D: Das gilt sicher für Angeklagte wie ihre Opfer.

F: Besonders für die Opfer. Und das gilt nicht nur für das Strafverfahren, das gilt mindestens gleichermaßen in Zivilverfahren, weil häufig für die Menschen der Eindruck bleibt: Das, worum es mir eigentlich ging, ist gar nicht zur Sprache gekommen. Da geht es um rechtliche Spitzfindigkeiten, die sich die Profis wie Jongleure zuwerfen, aber um meine Probleme und Hoffnungen geht es gar nicht.

D: Delegitimiert sich also Justiz durch Juristerei selbst?

F: Das Problem ist, dass die vor Gericht ausgeblendeten Wahrheiten genau so wahr sind wie die anderen auch. Aber die Justiz wird mit ihnen nicht fertig, weil sie dafür nicht geschaffen und nicht bestimmt ist. Nehmen Sie zum Beispiel den simplen Fall eines Betruges: Die Justiz nimmt nur die Fälle von Betrug wahr, die sie bewältigen kann - die anderen sind systematisch ausgeblendet. Zum Tatbestand des Betrugs gehören eine Täuschungshandlung, ein Irrtum beim Opfer, eine Vermögensverfügung und ein Schaden. Alle diese vier Tatbestandsmerkmale sind im Einzelnen in hohem Maß umstritten. Keiner weiß ganz genau und mit letzter Sicherheit ,

was darunter - in Grenzbereichen - zu verstehen ist. So könnte jemand kommen und sagen: Das ganze Finanzsystem, über dessen Zusammenbruch oder Rettung wir zur Zeit in Europa sprechen, ist eine einzige kriminelle Veranstaltung, ein System zur Begehung von Betrug oder Untreue.

D: Und was würde ein Staatsanwalt sagen, wenn die Spitze der Deutschen Bank deshalb angezeigt würde?

F: Er würde gewiss kein Vorermittlungsverfahren führen, und zwar zu Recht. Denn unser Strafrecht ist nicht dazu da, die Grundlagen unserer Wirtschaftsordnung oder das Verhalten einer großen Mehrheit der Bevölkerung zu kriminalisieren. Wir können immer nur jene zwei oder drei Prozent der Bevölkerung mit strafrechtlichen Mitteln verfolgen, die wir als kriminell abweichend definieren. Wahrheiten, die darüber hinausgehen, die finden im Strafrecht gar nicht oder nur als so genannte Rahmenbedingungen statt.

D: Aber Wirtschaftsprozesse mit Bankiers als Angeklagten haben doch auch schon in Deutschland stattgefunden.

F: Es geht dabei um wenige, denn das Strafrecht ist nur für die wenigen gemacht, nicht für ein ganzes System. Es ist auf der Suche nach einigen wenigen schwarzen Schafen in einer weiß gedachten Herde. Mit großen Herden von grauen Schafen kommt es nicht zurecht.

D: Das mag man kritisieren. Aber kann die Justiz nicht ihre Glaubwürdigkeit einfach dadurch beweisen, dass sie wenigstens den kleinen Ausschnitt der Wahrheitssuche, der ihr anvertraut ist, anständig erledigt?

F: Stellen Sie sich einen ganz banalen Betrugsprozess vor dem Amtsgericht vor. Es kommt jemand in den Gerichtssaal, der wegen Betrugs vorbestraft ist. Er hat bei irgendeinem Versandhaus für 800 € Waren bestellt. Die Waren kamen an; die Lastschrift ging zurück. Nun sagt er: Ich habe ganz bestimmt keinen Betrugsvorsatz gehabt. Ich habe gedacht, die Bank werde die Lastschrift einlösen. Ähnlich klingt es, wenn heute Bankvorstände sagen: Ich war ganz sicher, dass das mit den Derivaten klappt, hundert mit einem Volumen von Eigengeschäften, das das

Eigenkapital um das Hundertfache und den Gesamtwert der Bank um das Zehnfache überstieg. Was ist die Wahrheit? Wie filtern Sie aus dem Menschen, der möglicherweise subjektiv halbwegs geglaubt hat, was er versprochen hat, eine Wahrheit, die "Geltung", die vor dem Recht und seinen Anforderungen Bestand hat? Ich bin ziemlich sicher, dass unser Strafrechtssystem geneigt ist, dem zitierten Bankmanager seine Gutgläubigkeit zu glauben oder sie als "unwiderlegbar" hinzunehmen; und den insolventen Versandhauskunden wegen Warenkreditbetrugs zu bestrafen. Aber er wird möglicherweise sein Leben lang behaupten, dass dies ein schwerer Justizirrtum war. Denn er habe ja bestimmt bezahlen wollen, wenn er Geld gehabt hätte.

D: Und - kann es sein, dass er recht hat?

F: Das kann man nicht allgemein sagen. Jeder weiß, dass es eine unendliche Vielzahl von Ambivalenzen gibt, die sich teilweise in den Prozessen und jedenfalls in den schriftlichen Urteilsgründen überhaupt nicht wieder findet. Nehmen Sie die alltägliche Frage vor Gericht: Hat das Opfer einer sexuellen

Nötigung zugestimmt oder nicht? Wie viele Zwischen-Wahrheiten gibt es da, die von der Justiz nicht berücksichtigt werden können.

D: Ist also die ganze Veranstaltung der Wahrheitssuche vor Gericht nur ein großes Theater, eine Inszenierung zur Erzeugung von Legitimität?

F: Ich würde sagen: In Wirklichkeit ist es, bildlich gesprochen, ein Balancieren auf einer sich mehrfach und dynamisch neigenden Ebene. Der Strafprozess verfolgt gleichzeitig mehrere Ziele: Wahrheit, Gerechtigkeit, Legitimität. Und er soll möglichst alle gleichzeitig optimal erfüllen. Das ist fast nicht möglich.

D: Die Juristen machen es sich aber auch besonders schwer. So müssen Richter auch über so genannte "innere Tatsachen" Beweis erheben. Das geht es um psychische Vorgänge: Was hat sich der Täter gedacht, hatte er Vorsatz, hatte er "niedrige Beweggründe"? Ob jemand seine Tante erschlagen hat, kann man mit viel Glück beweisen - aber ist es sinnvoll, beweisen zu wollen, was er sich dabei gedacht hat?

F: Es ist jedenfalls nach unserem System erforderlich. Wenn man jemanden wegen Mordes verurteilen will, muss man - zum Beispiel - das Tatbestandsmerkmal "niedrige Beweggründe" beweisen. Dazu muss man zum einen eine Vorstellung davon haben, was als "niedrig" gelten soll. Denn die Tötung ohne niedrige Beweggründe - also der Totschlag - ist ja nichtb eine solche aus edlen Motiven. "Niedrig" muss etwas ganz besonders verachtenswertes sein. Ist Blutrache "niedrig"? Ist Eifersucht verachtenswert? Dies muss bewertet werden; es keine Frage der Wahrheits-Feststellung. Diese findet statt, indem die tatsächlichen "inneren Tatsachen", also das, was die Person gedacht, gefühlt, gewollt hat, festgestellt wird: In den meisten Fällen ergibt sich das nur aus Schlussfolgerungen, aus Indizien, einzelnen Äußerungen, Verhaltensweisen. All das muss zusammengebracht werden. Diese Aufgabe stellt sich dem Richter immer wieder neu: Die große Vielzahl von Ambivalenzen im Sinn und in der Motivation menschlichen Verhaltens und subjektiver Vorstellungen zusammenzufassen und auf scheinbar eindeutige Begriffe zu reduzieren. Dem muss man sich außerordentlich skrupulös nähern. Es ist nicht immer möglich, aber das ist eine ganz wesentlicher Teil der Aufgabe.

D: Ist das noch Tatsachenfeststellung? Kann man darüber ernsthaft Beweis erheben?

F: Oft gehen, aus den genannten Gründen, Tatsachenfeststellung und Bewertung ineinander über.

D: Frage: Werturteile lassen sich aber nicht beweisen.

F: Normative Festlegungen zu treffen und Grenzen zu bestimmen ist ein wesentlicher Teil richterlicher Tätigkeit. Natürlich gehen Richter mit ähnlichen oder denselben subjektiven Voraussetzungen an die Aufklärung von Sachverhalten heran wie alle anderen Menschen auch. Es kommt auch hier darauf an, um was für Persönlichkeit es sich handelt; was also der einzelne Richter für eine Bildung, einen Horizont, ein Verständnis, eine Empathiefähigkeit hat.

D: Ein Urteil ist also kein Markenartikel der Firma mit der Waage im Logo sondern von Fall zu Fall besser oder schlechter.

F: Die Unterschiede zwischen Richtern dürften genauso groß sein wie die zwischen Augenärzten, Betriebswirten oder Journalisten. Deshalb ist es von äußerster Wichtigkeit, das Verfahren selbst, unabhängig von der einzelnen Richterpersönlichkeit, so zu gestalten, dass die Fehlerquellen überschaubar bleiben und durch das Verfahren selbst eine möglichst hohe Garantie von Wahrhaftigkeit entsteht.

D: Leistet das Strafverfahren das denn?

F: Ich glaube immer noch, dass das Verfahren im Grundsatz recht gut geeignet ist, die Wahrheit zu fördern. Aber es gibt in den letzten Jahrzehnten eine zunehmende Entformalisierung des Verfahrens, durch die es zu geradezu tragischen Kollisionen der Wahrheitssuche mit dem Anspruch auf Gerechtigkeit kommen kann.

D: In Prozessen über komplizierte Sachverhalte wird die Wahrheit immer häufiger zum Gegenstand von Deals zwischen

Staatsanwaltschaft, Gerichten und den Verteidigern des Angeklagten.

F: Das liegt daran, dass Strafrecht und insbesondere Strafprozessrecht für wirklich komplizierte Sachverhalte ganz schlecht geeignet ist. Es ist gemacht für recht schlichte Sachverhalte, für Menschen mit überschaubaren Verhältnissen, für eine begrenzte Anzahl denkbarer Handlungs- und Motivstrukturen. Mit komplizierten Sachverhalten und intelligenten Beschuldigten, die den Richtern und Staatsanwälten vielleicht gar an Kenntnis, Bildung, taktischem Geschick überlegen sind, tut es sich auf quälende Weise schwer. Wir werden mit größeren Wirtschaftsprozessen seit Jahrzehnten nicht mehr angemessen fertig. Wir mussten inzwischen unser ganzes Strafprozessrecht ändern, um überhaupt noch die Illusion herzustellen, wir könnten substanziiell beurteilen, was da passiert.

D: Die Illusion von Justiz ist erst kürzlich durch die Legalisierung von strafgerichtlichen Vereinbarungen über Strafmilderung gegen schnelle Geständnisse befördert worden. "Verständigung im Strafverfahren" heißt das.

F: Das Gefährliche an den Deals im Strafverfahren ist, dass der Einstieg in ein System der Informalität grundsätzlich, strukturell nicht beschränkt werden kann. Wenn man die Kontrolle eines öffentlichen Verfahrens abschafft und alles zur Angelegenheit von Vereinbarungen zwischen Wohlmeinenden macht, dann gibt es in Wahrheit überhaupt keine Grenzen mehr, auch keine gesetzlichen. So können auch die schönsten Regeln über die Bedingungen des Aushandelns von Geständnissen oder über das Verbot des Deals über den Schuldspruch unterlaufen werden. Es ist extrem einfach, sie zu unterlaufen. Und deshalb wird es gemacht. Ich halte es für eine geradezu empörende Verharmlosung, dem entgegenzuhalten, es handle sich um "Ausreißer" oder Einzelfälle. Zum einen stimmt das nicht; und zum anderen: Seit wann kann die rechtsstaatliche Justiz mit "Einzelfällen" von Rechtsbeugung leben?

D: Muss man damit rechnen, dass sich da informelle Geheim-Tribunale entwickeln?

F: Die Berichte darüber sind ganz unterschiedlich. Viele Gerichte arbeiten vorbildlich und entsprechend den gesetzlichen Regelungen, die ja nun einmal da sind und an die man sich halten muss. Andere Gerichte tun das nicht. Es gibt viele Berichte von Strafverteidigern, die glaubwürdig darstellen, dass es Gerichte gibt, die mit den Möglichkeiten der Informalität in einer nicht verantwortlichen Weise umgehen.

D: Soll man Deals um die Wahrheit generell verbieten?

F: So ein heimlicher Handel kann nicht funktionieren. Er zerstört alles. Er zerstört 250 Jahre Prozessgeschichte. Ein ganz wesentlicher Teil unseres Selbstbilds als Rechtsstaat besteht darin, dass wir Kontrollen und Rechtsförmlichkeiten entwickelt haben, die unser Recht unabhängig machen von der Willkür eines Gerichtsherrn oder der Laune eines Richters. Wir sind stolz darauf, mit einem menschenrechtlich, grundrechtlich begrenzten Instrumentarium der Aufklärung gegen Beschuldigte vorzugehen, wenn wir die Wahrheit suchen. All das wird über den Haufen geworfen, wenn man hergeht und sagt, wir lassen, wenn es sein muss oder weil es aus praktischen Gründen der

Arbeitsüberlastung leider nicht anders geht, eine kontrollfreie Anwendung von ausgehandeltem Recht auf ausgehandelte Sachverhalte zu.

D: Solange die Angeklagten dabei besser wegkommen als in einem streng formalen Prozess, geschieht ja niemandem Unrecht.

F: Es gibt Fälle, in denen Gerichte wesentliche Grundstrukturen eines Geständnisses vorgeben, etwa: Wir gehen davon aus, dass ein Geständnis in dieser und dieser Richtung erfolgt und die Fälle X bis Y erfasst. Das kann selbstverständlich zu Lasten des Angeklagten ausgehen. Es wird zum Beispiel dem Beschuldigten gesagt: Du hast relativ geringe Chancen, aus dieser Sache rauszukommen. Aber du bekommst Bewährung, wenn du dieses Geständnis ablegst. Anschließend kannst Du weiter behaupten, du seiest von deinem Verteidiger dazu gebracht worden, das Geständnis wider die Wahrheit abzulegen.

D: Wenn Sie als Revisions-Instanz mit Landgerichts-Urteilen zu tun haben, die offenbar auf erfundenen oder vereinbarten

Wahrheiten beruhen - möchten Sie da nicht manchmal dazwischen hauen?

F: Ja, das kommt vor. Aber wir haben dazu wenig Möglichkeiten. Wir prüfen Urteile auf Rechtsfehler. In der Revision reden wir reden wir ja nur über Urteils-Texte, wir überprüfen die Tatsachengrundlage nicht; vielmehr nur, ob sie in den schriftlichen Urteilsgründen lückenlos und widerspruchsfrei dargelegt ist oder Fragen offen lässt. Es geht in der Revisionsinstanz noch viel weniger als in der Tatsacheninstanz um einen direkten Zugriff auf die Wahrheit, sondern beinahe immer nur um deren Darstellung im Urteil - die kann gut oder schlecht sein -; gleichgültig, was wirklich war.

D: Ein guter Richter scheint so etwas wie ein guter Journalist zu sein: Er kann sich klar ausdrücken, weiß, was seine Leser beim BGH gerne lesen möchten und lässt keine Fragen offen. Nur: Journalisten müssen sich an die Wahrheit halten.

F: Die Arbeit des Richters am Urteil ist eine Art Kunsthandwerk. Selbstverständlich hat ein Tatgericht die Möglichkeit, ein Urteil so

zu schreiben, dass es nicht die Wirklichkeit des Verfahrens wiedergibt, aber revisionsrechtlich in keiner Weise angreifbar ist. Wenn sich aus der Urteilsurkunde selbst keine Anhaltspunkte wie logische Denkfehler oder Erörterungsmängel finden lassen, bleibt nichts als ein schlechtes Gefühl. Strafverteidiger erzählen oft, sie fühlten sich, wenn ein Urteil lesen, als seien sie in einem "anderen Film" gewesen. Aber das sind nur Behauptungen, Anhaltspunkte, subjektive Empfindungen.

D: Können Sie denn nicht in die Prozessakten schauen, um sich Klarheit zu verschaffen?

F: Die Sachakten der Fälle liegen - in der Revisionsinstanz - meist in der Geschäftsstelle im Schrank. Sie werden für die Bearbeitung der Revision in der regel nicht benötigt. Revisionsrichter dürfen gar nicht "in die Akten" schauen . um zu prüfen, ob es vielleicht auch irgendwie anders gewesen sein könnte als festgestellt. Und sie tun es auch nicht. wer 600 Revisionen im jahr erledigen muss, hat weder zeit noch Lust, auch noch in den Akten der Landgerichte nachzuschauen, ob vielleicht eine Spur übersehen wurde. Der Revisionsrichter kann regelmäßig nur prüfen, ob die

Gründe, die Richter für ihre Entscheidung angeben können, solche Gründe sind, die sich rational vermitteln lassen und die unseren Ansprüchen an Legitimitätsentstehung genügen. Wir haben einen bestimmten Kanon von zulässigen Gründen. Ein Gericht kann nicht sagen: Die Zeugin hat gelogen, denn sie ist Prostituierte. Es kann aber sagen: Die Zeugin hat die Wahrheit gesagt, denn sie hat bei der Aussage geweint und war emotional stark betroffen.

D: Tränen lügen nicht?

F: Je nachdem, wer weint und wie man weint. Im Ernst: Der Kanon inhaltlich zulässiger, also rational legitimer Begründungen-Kanon wird ständig erweitert und überprüft: Durch die Justiz selbst, vor allem aber durch die allgemeine gesellschaftliche Diskussion. Alle Psychologie-Professoren und Psychiater Deutschlands kommen und alle Journalisten, und ihre Leser sowieso. Alle wissen es besser, und jeder hat seinen eigenen Begründungs-Horizont. In dem Diskurs hierüber, in der öffentlichen Diskussion, wird Legitimität von Begründungen hergestellt. Anders als Richter nicht selten meinen, haben nicht

sie die Herrschaft über die Bedeutungen. Sie spiegeln sie, mehr oder weniger gut. In seltenen Fällen wirken sie prägend.

D: Die Frage bleibt, ob die Begründungen in einem Urteil wirklich die Gründe der Richter für ihre Entscheidung sind.

F: Dafür kann das Revisionsgericht nicht garantieren. Die wirklichen, inneren Beweggründe von Tatgerichten kann man nicht überprüfen.

D: Das muss ein verdammt schlechtes Gefühl für einen Angeklagten vor dem Landgericht sein, wenn ihm klar wird: Du bist vollständig in der Hand deiner Richter. Niemand kann diesen Männern und Frauen über die Schulter schauen und sagen: Du hast bei der Beweisaufnahme Mist gebaut.

F: Das ist richtig. Aber eine weitere Instanz einzuführen, würde die Sache nicht wesentlich verbessern. Es hätte aber viele Nachteile, die dadurch entstehen, dass die Verfahren sich unendlich in die Länge ziehen. Die Wahrheiten werden ja nicht klarer im Laufe der Zeit.

D: Was soll man also machen?

F: Die weitaus meisten Richter, das muss man klar sagen, arbeiten mit einem hohen Willen, alles richtig zu machen und möglichst gute Arbeit zu leisten, insbesondere auch in der Ermittlung von Wahrheit. Aber manche haben persönlich Hemmungen, sich allzu sehr auf die Tatsachen der Wirklichkeit einzulassen.

D: Sind Richter weltfremd?

F: Nicht mehr als alle anderen auch. Es ist doch ein allgemeines Lebensgefühl heute: Überfordert zu sein von der puren Masse hochspezialisierten Wissens. Es laufen so viele Sachverständige umher, die mehr wissen als man selber. Und alles ist so schwierig, und das Leben so unübersichtlich und kompliziert. Unter diesem Eindruck sagt man gern: Das ist so, weil es so ist. Und weil ich als Richter derjenige bin, der das zu entscheiden hat, bin ich weder verpflichtet, das zu begründen, noch mit den Details von Einwendungen zu befassen. So mag man sich, gelegentlich, die

Welt so einfach machen, wie man es braucht. Das ist weder die Regel noch ist es gar, von Einzelfällen abgesehen, eine subjektive Absicht. Es ergibt sich, und die Argumentationsroutinen begünstigen es: Warum soll ich mehr wissen über Borderline-Störungen als ein Universitätsprofessor für Psychiatrie? Das Publikum will "Wissenschaft"; das Gesetz verlangt Sachverständige. Also fragt man den Herrn Sachverständigen, ob der Angeklagte schuldig war, obwohl nicht er, sondern allein das Gericht für diese Frage zuständig ist. Der Sachverständige ist stolz, dass er den Prozess entscheidet. Das Gericht schreibt sein Gutachten ab und versichert, dies habe es ganz und gar verstanden, geprüft und festgestellt.

D: Frage: Das bedeutet, dass Richter unzureichend für ihren Beruf ausgebildet sind.

F: Fischer: Beklagenswert ist jedenfalls eine relativ schlechte Kenntnis vom wissenschaftlichen Standard der Psychologie oder – noch schlimmer – der soziologischen und kriminologischen Forschung.. Der Umgang der Justiz mit den Psycho-Wissenschaften ist teilweise von schmerzhafter Beschränktheit;

etwa wenn nur auf das Ergebnis geschaut wird: Nützt uns das oder nicht? Sozialwissenschaften sind der Justiz weitgehend verborgen; sie gelten vermutlich noch immer als ein wenig subversiv und unnötig verwirrend. Trotzdem muss man sagen, dass die große Mehrzahl der Richter, die heute im Strafrecht tätig sind, über wesentlich bessere Kenntnisse der so genannten "Hilfswissenschaften" verfügen als vor dreißig oder vierzig Jahren.

D: Wie kann man lernen, ein guter Richter zu sein?

F: Das ist nicht nur eine Frage der Ausbildung, die weiterhin sehr schlecht ist. Vor allem ist es aber eine Frage der individuellen Auffassung vom Beruf. Ich denke, ein guter Richter zeichnet sich dadurch aus, dass er die Menschen mag: Nicht nur die Guten, Rechtschaffenen, Gradlinigen, sondern auch die anderen. Wer die Menschen nicht mag, versteht nichts und sieht immer nur sich selbst. Ich meine außerdem, dass der Richter über ein hohes Maß an Verantwortungsgefühl verfügen sollte. Denn es ist ja ein außerordentliches Privileg, Richter zu sein. Und deshalb muss man sich auch entsprechend verhalten.

D: Das wird niemand bestreiten. Aber wie kriegt man das hin?

F: Man muss Richter dazu bringen und ermuntern, Zeit ihres Berufsleben offen zu sein für die Welt außerhalb des Rechts, und für die Fehlerquellen in ihrem eigenen Handeln. Das geht letztlich nur, indem man es institutionalisiert - etwa durch eine regelmäßige Supervision.

D: Da kann man schon das empörte Geschrei hören, so etwas verletze die richterliche Unabhängigkeit.

F: Das muss ja nicht bedeuten, dass da irgendwelche "Oberrichter" im Nachhinein Videoaufzeichnungen der Hauptverhandlung anschauen und die Kollegen kritisieren. Aber man kann sich vorstellen, dass Richter beispielsweise regelmäßig dazu angehalten werden, einmal im Jahr an Planspielen teilzunehmen, mit intensiver, wissenschaftlich fundierter Begleitung und Auswertung. Und wenn Richter auch während ihres Berufslebens damit konfrontiert würden, wie sie ihre Urteils-Texte gestalten, würde das ihrer Würde und ihrer Macht keinen Abbruch tun, sondern ihrer Bildung helfen und ihrem

Selbstbewusstsein auch. Die Unabhängigkeit ist ja nicht um der Richter Willen da.

D: Sondern?

F: Die richterliche Unabhängigkeit ist dazu da, den Richter zu schützen, damit er seine Pflicht erfüllen kann - und nicht dazu, ihm ein angenehmes Leben zu verschaffen.